Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1167**
15. Wahlperiode 10. 06. 2003

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Prüfungsergebnisse zur Tourismusstatistik

Antwort der Bundesregierung zu zwei Prüfaufträgen des Deutschen Bundestages

Prüfauftrag 1:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie eine Regelung gestaltet werden muss, die es erlaubt, eine statistisch relevante Einschätzung der jährlichen Übernachtungszahlen in den Beherbergungseinrichtungen mit weniger als neun Betten differenziert nach den im Tourismus wesentlichen Gemeinden vorzunehmen.

Die Bundesregierung hatte sich bereits am 3. Juli 2002 in einer ersten Antwort wie folgt geäußert:

Das Statistische Bundesamt hat ein Konzept zur Einschätzung der Übernachtungen in den Beherbergungseinrichtungen mit weniger als neun Betten (Kleinbeherbergungsstätten) erarbeitet, das derzeit in einer mit den Statistischen Ämtern der Länder gebildeten Projektgruppe geprüft wird.

Dieser erste konzeptionelle Entwurf sieht vor, in den prädikatisierten Gemeinden[1] Deutschlands einmal jährlich die Bettenkapazitäten in den Kleinbeherbergungsstätten im Wesentlichen durch Rückgriff auf Gemeindedaten oder durch Auswertung der Unterkunftsverzeichnisse auf freiwilliger Basis zu erfassen. In einem zweiten Schritt sollen auf dieser Grundlage die jährlichen Übernachtungszahlen in dieser Betriebsgrößenklasse geschätzt werden.

Die regelmäßige Erfassung der Bettenkapazitäten in den Kleinbeherbergungsstätten wird jedoch mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine gesetzliche Regelung notwendig werden.

Die Ergebnisse der Prüfung zur Umsetzbarkeit dieses Konzepts in den Statistischen Ämtern der Länder nebst einer Einschätzung der dafür erforderlichen Kapazitäten bzw. Kosten können voraussichtlich im Frühjahr 2003 dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung vorgelegt werden.

[1] Von auf Länderebene gebildeten staatlichen Ausschüssen nach einer amtlichen Ordnungssystematik anerkannte Tourismusorte

Abschließende Antwort der Bundesregierung:

Eine gemeinsame Projektgruppe von Vertretern des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder hat folgendes Konzept zur Schätzung der Übernachtungszahlen in den Kleinbeherbergungsstätten mit weniger als neun Betten geprüft:

Als Grundlage für das Schätzverfahren dient die Information über die Übernachtungskapazitäten in den Kleinbeherbergungsstätten. Diese können entweder direkt bei den in die Schätzung einzubeziehenden Gemeinden eingeholt werden oder durch die Auswertung bestehender Unterkunftsverzeichnisse. Die Projektgruppe schlägt dazu ein mehrstufiges Verfahren der Informationsbeschaffung vor:

– Für einzelne Gemeinden mit funktionierenden Kur-/Tourismusverwaltungen sollen die gewünschten Informationen zu den Übernachtungszahlen in Kleinbeherbergungsstätten direkt eingeholt werden.
– Wo das nicht möglich ist, sollte versucht werden, von den Gemeinden zumindest die Zahl der Betten in den Kleinbeherbergungsstätten zu erfragen.
– Wo auch das nicht möglich ist, müssten von den Statistischen Ämtern der Länder auf der Grundlage bestehender Unterkunftsverzeichnisse der Gemeinden die Übernachtungskapazitäten in den Kleinbeherbergungsstätten ermittelt werden.

Für die Gemeinden, die keine Informationen über die Zahl der Gäste und Übernachtungen in den Kleinbeherbergungsstätten mit weniger als neun Betten bereitstellen können, wären diese Daten dann auf der Grundlage der ermittelten Angaben über die Bettenzahl zu schätzen.

Die Projektgruppe geht nach Prüfung des Sachverhaltes davon aus, dass in der weit überwiegenden Zahl der Gemeinden die Ermittlung der Übernachtungskapazitäten der Kleinbeherbergungsbetriebe durch die Statistischen Ämter der Länder selbst durchzuführen sei. Die so ermittelte Bettenzahl wäre dann mit einem empirisch ermittelten Wert der Bettenauslastung zu verknüpfen. Zur Ermittlung eines solchen Wertes können einerseits Informationen aus den laufenden

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2002 und mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 2. Juni 2003 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. März 2002 unter Buchstabe b auf Bundestagsdrucksache 14/8475.

Erhebungen zu Kleinbeherbergungsstätten in Rheinland-Pfalz und Bayern gewonnen werden. Andererseits bietet sich auch eine Verknüpfung mit Auslastungszahlen der Betriebsart Ferienhäuser/-wohnungen an, da davon ausgegangen werden kann, dass die überwiegende Zahl der Kleinbeherbergungsstätten dieser Betriebsart zuzurechnen ist.

Die Umsetzung dieses Konzeptes belastet die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten, sondern nur die amtliche Statistik. Die zu erwartenden Kosten für das vorgeschlagene Schätzverfahren im Bereich der amtlichen Statistik wurden gemeinsam vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder nach dem Kostenstand 2002 kalkuliert.

Statistisches Bundesamt

Einmalige Umstellungskosten

Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
€		
5 240	–	5 240

Durchschnittliche jährliche Mehrkosten

Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
€		
3 930	–	3 930

Statistische Ämter der Länder

Einmalige Umstellungskosten

Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
€		
58 970	3 730	62 700

Durchschnittliche jährliche Mehrkosten

Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
€		
83 630	10 640	94 270

Kosten der Verbundprogrammierung

Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
€		
25 000	–	25 000

Die Umsetzung der im Konzept dargestellten Vorgehensweise kann – die Bereitschaft der statistischen Ämter zur Kostenübernahme vorausgesetzt – nur auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Diese Regelung müsste insbesondere die notwendigen Schritte der Informationsbeschaffung enthalten und könnte das Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz) ergänzen.

Angesichts der für die amtliche Statistik entstehenden Mehrkosten und unter Beachtung der Ziele des „Masterplans Bürokratieabbau“, die amtliche Statistik zu vereinfachen, beabsichtigt die Bundesregierung keine entsprechende Gesetzgebungsinitiative.

Prüfauftrag 2:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, welche Auswirkungen ein gleichzeitiger Verzicht auf die zehnjährige Totalerhebung „Handels- und Gaststättenzählung (HGZ)“ nach § 11 Handelsstatistikgesetz und die sechsjährige Kapazitätserhebung nach dem bisherigen Beherbergungsstatistikgesetz auf die Aussagekraft der amtlichen Gastgewerbe- und Tourismusstatistik hätte.

Antwort der Bundesregierung:

Im Rahmen der Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) wurden in der Vergangenheit u. a. Merkmale erhoben, die auch in der monatlichen Beherbergungsstatistik erfasst werden. Es handelt sich dabei um die Merkmale Fremdenzimmer, Fremdenbetten sowie Wohneinheiten. Ergebnisse für diese Sachverhalte stehen unverändert monatlich aus der Beherbergungsstatistik zur Verfügung, allerdings nur noch nach dem Konzept der Beherbergungsstatistik. Den Erhebungen liegen nämlich unterschiedliche Konzepte zugrunde: In der HGZ werden Angaben für Unternehmen erfasst, die den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Gastgewerbe (W-Position 55) haben. Demgegenüber stellt die Beherbergungsstatistik auf den fachlichen Betriebsteil ab. Dabei werden nicht nur Unternehmen des Gastgewerbes erfasst, sondern auch Beherbergungsbetriebe von Unternehmen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Gastgewerbes haben.

Die Entscheidung, nicht mehr turnusmäßig, alle zehn Jahre, eine HGZ durchzuführen, ist vor dem Hintergrund getroffen worden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein Unternehmensregister aufzubauen. Aus diesem Register, das derzeit in Deutschland aufgebaut wird, werden zukünftig sogar jährlich Informationen über die Anzahl der Unternehmen im Gastgewerbe sowie über deren Umsätze und die Anzahl der Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sieht das neue Handelsstatistikgesetz für das Gastgewerbe nunmehr sogar jährlich wieder eine Jahreserhebung vor, die Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen geben kann sowie unverändert eine monatliche Berichterstattung über die Entwicklung der Umsätze und Beschäftigten im Gastgewerbe.

Die mit der Neuordnung der Beherbergungsstatistik künftig entfallende Kapazitätserhebung im Beherbergungsgewerbe dient der Informationsgewinnung über die Beherbergungskapazität sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Die quantitativen Angaben zur Beherbergungskapazität können in vollem Umfang (Betriebe; Gästezimmer

und Gästebetten) und mit wesentlich größerer Aktualität aus der monatlichen Beherbergungsstatistik gewonnen werden. Einzig für die Angaben zu den qualitativen Merkmalen der Beherbergungskapazität, die sich auf die Ausstattung der Beherbergungsbetriebe sowie der Gästezimmer beziehen, gibt es keinen Ersatz im Rahmen einer anderen Erhebung. Hier ist allerdings darauf zu verweisen, dass das Interesse an diesen Informationen in dem Maße zurückgegangen ist, wie sich die qualitative Ausstattung der meisten Beherbergungsbetriebe beispielsweise im Hinblick auf die sanitäre Ausstattung der Gästezimmer weitgehend angeglichen hat. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Kapazitätserhebung zum Zweck der Entlastung der Berichtspflichtigen und als Kompensation für die zukünftige Erhebung der Zimmerauslastung wegfallen zu lassen, ist deshalb auch akzeptiert worden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

– Das Angebot an Strukturdaten ist weiterhin sichergestellt. Zur Beschreibung der Struktur der Beherbergungsbetriebe stehen unverändert Ergebnisse aus der Monatsstatistik zur Verfügung und das derzeit im Aufbau befindliche Unternehmensregister wird zukünftig jährlich Informationen über die Unternehmen im Gastgewerbe liefern können.

– Das Angebot an Konjunkturdaten zur Beschreibung der Entwicklung der Umsätze und der Beschäftigten im Gastgewerbe sowie der Übernachtungen und Ankünfte auch in tiefer regionaler Gliederung im Tourismus gehört unverändert zum Arbeitsprogramm der amtlichen Statistik.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333